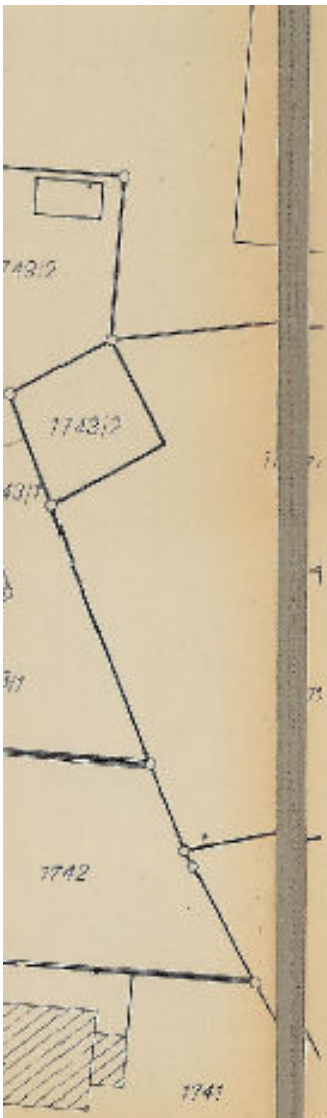


UNIVERSITÄTSSTADT TÜBINGEN

BEBAUUNGSPLAN MÜHLBACHÄCKER-STRASSE / KONRAD-ADENAUER-STRASSE

TÜBINGEN, DEN 28. APRIL 1980
BÜRGERMEISTERAMT
I.V.

BÜRGERMEISTER



STADTPLANUNGSAMT

STADTBAUDIREKTOR

TIEFBAUAMT

STADTBAUDIREKTOR

GENEHMIGT UNTER AUFLAGEN
MIT VERFÜGUNG VOM 3.4.81
NR. 13-42/412.1-1006/81
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
TÜBINGEN, DEN 3.4.81

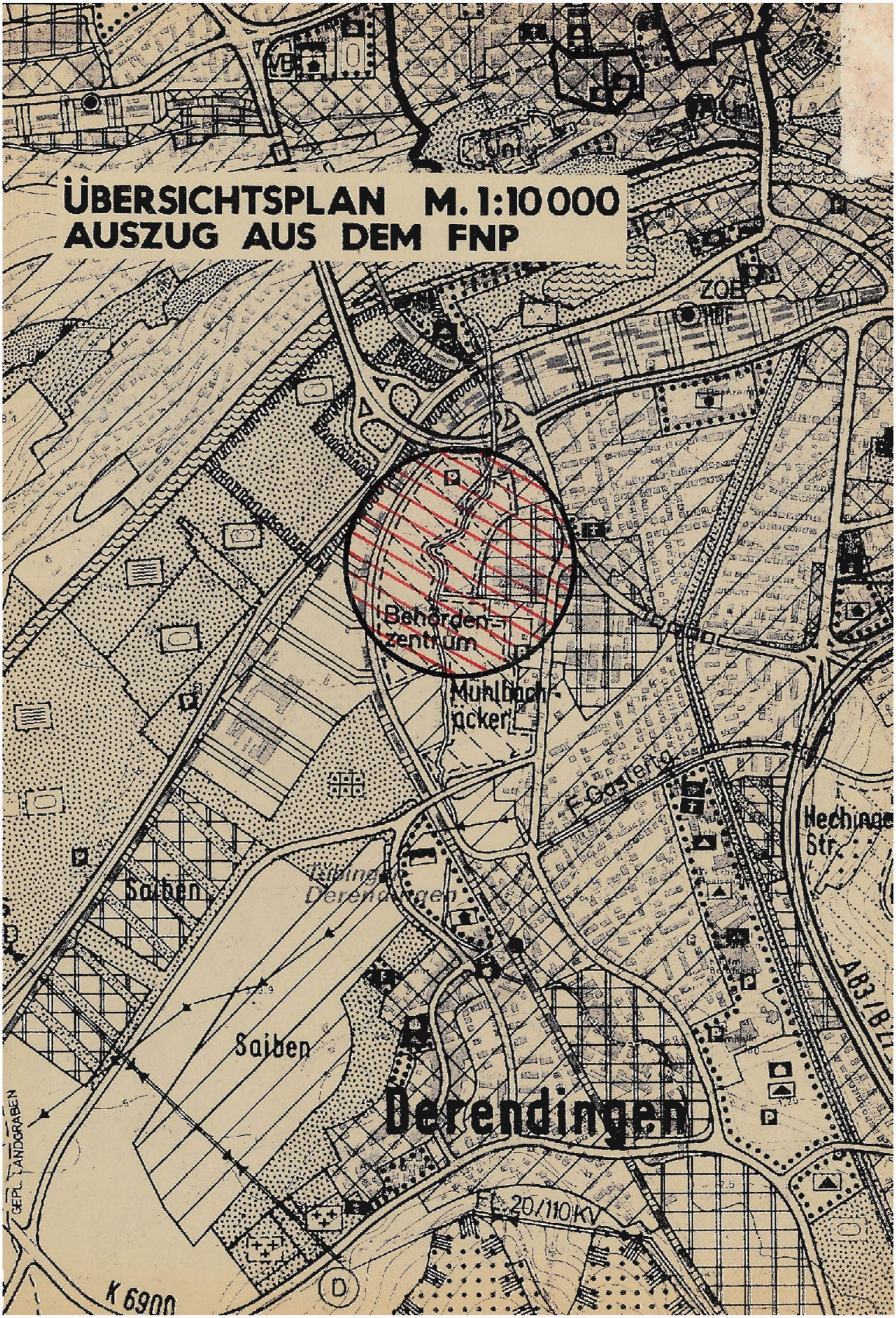
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

STADTMESSUNGSAMT

STADTVERMESSUNGSDIREKTOR

Sachbearbeiter: H. Gunzert

373


ÜBERSICHTSPLAN M. 1:10 000
AUSZUG AUS DEM FNP
ZOB
Behörden-
zentrum
Mühlbach-
äcker
F-Gastera
Hechinger
Str.
Saiben
Saiben
Derendingen
AB3/B27
GEPL. LANDGRABEN
K 6900
D
EL 20/110 KV

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 9 Abs. 1 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) mit den Änderungen der Beschleunigungsnovelle vom 6. Juli 1979 (BGBl. I. S. 949) und §§ 1-27 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I. S. 1763).

1. Art der Nutzung

§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BBauG und §§ 1-15 BauNVO
"Sondergebiet Behördenzentrum" - siehe Planeintrag!
"allgemeines Wohngebiet" - siehe Planeintrag!

Im ausgewiesenen "Sondergebiet - Behördenzentrum" sind Verwaltungsgebäude mit zugehörigen Nebenanlagen, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal, Parkierungsgebäude zulässig.
In einem Teilbereich des Sondergebietes sind in Anwendung von § 1 (4) BauNVO nur Parkierungsgebäude zulässig (siehe Planeintrag!)

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Ziff. 1 BBauG und §§ 16-21 a BauNVO
Siehe Planeintrag (Nutzungsschablone!)
Mit der Festsetzung "+U" ist ein anrechenbares Untergeschoß im Sinne von § 2 Abs. 6 u. 8 LBO zulässig.
In Anwendung von § 17 (6) BauNVO wird im Bereich des Parkierungsgebäudes eine erhöhte GRZ festgesetzt.
In dem mit "1. Vollgeschoß als Luftgeschoß" bezeichneten Bereich sind im 1. Vollgeschoß nur statisch erforderliche oder installationsbezogene Bauteile (z.B. Stützen, Kamine) zulässig.

3. Bauweise

§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BBauG und § 22 BauNVO
Als Bauweisen werden festgesetzt (siehe Planeintrag!):
"o" offene Bauweise
"b1" besondere Bauweise - offen, jedoch Gebäudelängen bis max. 100 m zulässig
"b2" besondere Bauweise - offen, jedoch Gebäudelängen bis max. 200 m zulässig.

4. Stellplätze

§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 BBauG und § 12 BauNVO
Im Bereich südlich der Mühlbachäckerstraße sind Stellplätze nur in den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

5. Sichtfelder

§ 9 Abs. 1 Ziff. 1o BBauG

Die ausgewiesenen Sichtflächen sind von jeglicher sichtbehindernden Nutzung (Zäune, Hecken, Stellplätze usw.), die höher ist als o,7o m ab Fahrbahnoberkante, freizuhalten.

6. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

§ 9 Abs. 1 Ziff. 21 BBauG

Zur Sicherung einer öffentlich nutzbaren Wegverbindung werden Gehrechte und Fahrrechte ~~(nur für Radfahrer) - siehe Planeintrag Nr. (1) - bzw. Gehrechte und Fahrrechte (für Rad- und Mopedfahrer) - siehe Planeintrag Nr. (2)~~ für die Allgemeinheit im Plan festgelegt. Siehe Planeintrag.

Zur Sicherung der Verlegung sowie der Zugänglichkeit öffentlicher Ver- und Entsorgungsleitungen werden Leitungsrechte zugunsten der Stadt Tübingen im Plan festgelegt (siehe Planeintrag!)

Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind durch eine Grunddienstbarkeit zwischen Eigentümer und Begünstigtem zu regeln.

7. Pflanzgebote, Pflanzerhaltungsgebote

§ 9 Abs. 1 Ziff. 25 BBauG

Alle Freiräume sind - soweit sie nicht als Straßen, Wege oder Stellplätze benötigt werden - mit Busch- und Baumgruppen oder Einzelbäumen wirksam zu bepflanzen. Maßgebend für die Pflanzerhaltung von Gehölzen sowie für die Bepflanzung (Pflanzgebot) mit Einzelbäumen, mit Bäumen und Sträuchern, mit Kletterpflanzen an Rankgerüsten sowie für die Dachbegrünung ist der Planteil II - Grünordnung).

B. Bauordnungsrechtliche Vorschriften

§ 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 2o.6.1972 (Ges.Bl. S. 332), zuletzt geändert am 1. April 198o.

Werbeanlagen

In einer im Plan dargestellten Abstandszone südlich der B 28 sind Werbeanlagen unzulässig.

VERFAHRENSVERMERKE:

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 21. Januar 1980 gemäß § 2 Abs. (1) Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. S. 2221) vom Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen beschlossen und am 12. Februar 1980 öffentlich bekanntgemacht.

2. BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung erfolgte gem. § 2a Abs. 1 BBauG am 21. Februar 1980 bzw. in der Zeit vom 22. Februar 1980 bis 7. März 1980

3. AUSLEGUNGSBESCHLUSS:

Der Gemeinderat hat am 19. JUNI 1980 den Bebauungsplan als Entwurf und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG:

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat vom 14. Juli 1980 bis 29. August 1980 in Tübingen öffentlich ausgelegen.

5. SATZUNGSBESCHLUSS:

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 6. Oktober 1980 als Satzung beschlossen.

6. GENEHMIGUNG:

Der Bebauungsplan wurde durch Erlaß des Reg. Präs. Tübingen gemäß § 11 BBauG am 3. April 1981 mit Erlaß Nr. 13-42/412.1-1006/81 genehmigt.

7. INKRAFTTRETEN:

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 16. April 1981 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Tübinger Höhen

Bei den Höhenangaben im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans handelt es sich um Angaben im Tübinger Höhensystem.